

An die  
Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien  
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:  
allen übrigen Kreistagsmitgliedern  
und allen stellvertretenden Ausschussmitgliedern

Warendorf, den 27.05.2021

## **Einladung**

**zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien  
am Montag, dem 07.06.2021, um 15:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Kinder,  
Jugendliche und Familien

**am Montag, dem 07.06.2021, um 15:00 Uhr,**

**im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf (4. OG, Raum C  
4.26).**

### **Tagesordnung:**

#### **I. Öffentlicher Teil**

- 1 Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung
- 2 Verabschiedung Kinder- und Jugendförderplan des **137/2021**  
Kreises Warendorf

- |          |  |                 |
|----------|--|-----------------|
| <b>3</b> | Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien | <b>136/2021</b> |
| <b>4</b> | Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten ab dem 01.08.2021  | <b>120/2021</b> |
| <b>5</b> | Aufbau eines Familienzentrums in Wadersloh-Liesborn  | <b>122/2021</b> |
| <b>6</b> | Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen im Kreis Warendorf ab dem 01.08.2022 - Sachstand                                      | <b>135/2021</b> |

## **II. Nichtöffentlicher Teil**

- |          |   |                 |
|----------|---|-----------------|
| <b>1</b> | Änderung des Vertrages "Organisation und Durchführung des Angebotes Patenzeit"  | <b>103/2021</b> |
| <b>2</b> | Änderung des Vertrages mit dem Deutschen Kinderschutzbund im Kreis Warendorf e.V. hier: Erhöhung des Zuschusses für das regionale Kinder- und Jugendtelefon | <b>117/2021</b> |
| <b>3</b> | Änderung des Vertrages mit dem Träger Innosozial gGmbH über die Durchführung von pädagogischen/therapeutischen Maßnahmen (Fachdienst Autismus)              | <b>138/2021</b> |
| <b>4</b> | Interessenbekundung auf Förderung einer spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in NRW - Sachstand                  | <b>134/2021</b> |

Sollten Sie an der Teilnahme der Sitzung verhindert sein, benachrichtigen Sie bitte Ihren Stellvertreter bzw. Ihre Stellvertreterin.

Mit freundlichen Grüßen

beglaubigt:

gez.

Valeska Grap  
Vorsitzende

Anke Frölich  
Amtsleiterin des Amtes für Kinder,  
Jugendliche und Familien

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Kinder, Jugendliche und Familien</b>	Nr. <b>137/2021</b>
---	------------------------

### Betreff:

Verabschiedung Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Herr Bögge	07.06.2021

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060110	Bez. Jugendförderung
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 433.250 EUR b) 433.250 EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt den im Entwurf vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Warendorf.

## Erläuterungen:

Mit dem zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes NRW werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erstellung eines Kinder- und Jugendförderplanes verpflichtet. Der Kinder- und Jugendförderplan (KJFöP) soll unter Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe zu Beginn einer jeden Wahlperiode und unter Maßgabe der Jugendhilfeplanung fortgeschrieben werden.

Der Kinder- und Jugendförderplan greift die Zielrichtungen übergeordneter Planungswerke des Kreises Warendorf auf und setzt diese im gegebenen Rahmen um. Durch besondere Förderanreize wird dazu beigetragen, Inklusion in den unterschiedlichen Bereichen der Kinder- und Jugendförderung weiter umzusetzen und leben zu können. Der Grundgedanke der sozialen Prävention, der im Kreisentwicklungsprogramm WAF 2030plus als handlungsleitend beschrieben wird, greift der Kinder- und Jugendförderplan auf und ist als Förderinstrument präventiver Angebote dieser Logik verpflichtet. Themenschwerpunkte im Bereich der Jugendförderung des Kreises Warendorf sind insbesondere:

- Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Medienkompetenzförderung
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Politische Bildung und Demokratieförderung
- Soziale Bildung und Entwicklung der Persönlichkeit
- Kulturelle Jugendarbeit
- Geschlechtersensible Arbeit
- Prävention und Schutz vor (sexualisierter) Gewalt
- Offene und Aufsuchende Jugendarbeit
- Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit
- Umsetzung inklusiver Ansätze
- Förderung junger Menschen mit Migrationshintergrund

Der jetzt vorgelegte Entwurf schreibt den Kinder- und Jugendförderplan aus dem Jahre 2014 fort. Wesentliches Ziel des Förderplanes ist die Sicherstellung der Planungssicherheit in der Kinder- und Jugendförderung. Freie Träger und andere Anbieter sollen mittel- bis langfristig Angebote und Maßnahmen durchführen können. Berücksichtigung finden alle Handlungsfelder im Bereich der Kinder- und Jugendförderung (§§ 11-14 SGB VIII / Kinder- und Jugendarbeit, Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Jugendsozialarbeit). Der Themenbereich Schule und Jugendhilfe wird auch künftig einen entsprechenden Schwerpunkt bilden.

Im März und April 2021 fanden nach einer Auftaktveranstaltung (11.03.2021) Planungstreffen folgender Planungsgruppen (als Online-Veranstaltungen) statt:

- AG 1 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz / Medienkompetenzförderung
- AG 2 Kinder- und Jugendarbeit freier Träger der Jugendhilfe
- AG 3 Schule und Jugendhilfe (weiterführende Schulen)
- AG 4 Schule und Jugendhilfe (Grundschule und OGS)
- AG 5 Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit

Die Arbeitsgruppen wurden unter Leitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisjugendpflege, der Jugendhilfeplanung und der Sachgebietsleitung Soziale Prävention und Frühe Hilfen durchgeführt und durch die angesprochenen Einrichtungen und Dienste, Schulen und Vereine und Verbände gut wahrgenommen.

Parallel wurde ein Beteiligungsverfahren für Kinder- und Jugendliche durchgeführt. Vereine und Verbände, freie Träger der Jugendhilfe, Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, aufsuchende Jugendarbeit wurden in Abstimmung mit dem Schulamt / Schulaufsicht angeschrieben und auf das Beteiligungsverfahren aufmerksam gemacht. Weiterhin wurde das Verfahren über soziale Medien des Kreises bekanntgegeben. Die Bereitstellung des Fragebogens auf der Internetseite des Kreises Warendorf erfolgte vom 11.03.2021 bis zum 12.04.2021. Insgesamt wurden 355 Fragebögen von jungen Menschen eingereicht.

Folgende neue bzw. überarbeitete Fördertatbestände für die Kinder- und Jugendarbeit freier Träger wurden in den im Entwurf vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan (KJFöP) aufgenommen:

- Ehrenamtliche Gruppenleitungen werden nur gefördert, wenn eine entsprechende Gruppenleiter/-innen Schulung analog zu den Vorgaben der JuLeiCa vorliegt (Jugendleiter/-innen Card: 30h pädagogische Ausbildung (incl. Aspekte Kinderschutz) sowie 12h Erste Hilfe Kurs)
- Förderung von Online-Angeboten nach den Maßgaben der außerschulischen Jugendbildung werden förderfähig analog der Vorgaben für Präsenzveranstaltungen.
- Jugendbildungsmaßnahmen: Erhöhung der Zuschüsse für die Teilnehmenden von 5,00 € (ohne Übernachtung) auf 6,00 € und von 10,00 € (mit Übernachtung) auf 12,00 €. (Mehraufwand ca. 2.000 €)
- Aufnahme der Förderung des Fun-Tickets in den KJFöP (Förderung wurde im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt 2019 gefasst).
- Projekte und Initiativen: Anhebung des Fördersatzes von 50 % der anerkennungsfähigen Kosten auf 70% der anerkennungsfähigen Kosten (Mehraufwand ca. 2.500 €).
- Anhebung der Mindestaltersgrenze der Kinder bei Förderung von Projekten und Initiativen von drei auf sechs Jahre.
- Anhebung der Bewilligungsgrenze, die in der Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien liegt, von 2.000 € auf 5.000 € bei Projekten und Initiativen sowie eigenen Maßnahmen.
- Projekte, die nachvollziehbar eine neue Nutzer/-innengruppe ansprechen, können zukünftig häufiger gefördert werden (bisher nur dreimalige Antragsstellung möglich).

Folgende neue bzw. überarbeitete Fördertatbestände für die Förderung der ehren- und nebenamtlichen Offenen Kinder- und Jugendarbeit wurden in den im Entwurf vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan (KJFöP) aufgenommen:

- Ehrenamtliche Gruppenleitungen werden nur gefördert, wenn eine entsprechende Gruppenleiter/-innen Schulung analog zu den Vorgaben der JuLeiCa vorliegt (Jugendleiter/-innen Card: 30h pädagogische Ausbildung (incl. Aspekte Kinderschutz) und 12h Erste Hilfe Kurs)
- Die Öffnungszeiten werden außerhalb der Schulferien von mindestens durchschnittlich sechs Stunden wöchentlich auf mindestens durchschnittlich vier Stunden wöchentlich reduziert.

- Eine Berichterstattung über die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Ausschuss für Kinder- Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf erfolgt bei der Neukonstituierung und bei aktuellen Entwicklungen bzw. auf Anregungen des Ausschusses.

Redaktionell wurden im vorliegenden Entwurf die sogenannten „eigenen Maßnahmen“ aus den jeweiligen Förderbereichen herausgenommen und unter Punkt 6 neu zusammengefasst.

Der Ansatz im Produkt 060110 wurde für das Haushaltsjahr 2021 mit Blick auf die Neufassung des KJFöP und anstehende Kostenentwicklungen bereits um 10.000 € erhöht.

**Anlage:**

Kinder- und Jugendförderplan

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Kinder, Jugendliche und Familien</b>	Nr. <b>136/2021</b>
---	------------------------

### Betreff:

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Frau Frölich und Frau Darpe	07.06.2021

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060 510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 3.885.000 EUR (Teilansatz) b) 3.885.000 EUR (Teilansatz)	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt die im Entwurf vorliegenden Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf.



**Erläuterungen:**

Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgegeben. Durch Landesrecht können bestimmte Bereiche näher ausgeführt und spezieller geregelt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen hat von dieser Möglichkeit im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus sind Regelungen vor Ort erforderlich, die seitens der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Form von Satzungen oder Richtlinien getroffen werden. Zuständig für die Förderung der Kindertagespflege sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Kindertagesbetreuung mit einem eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Kindertagespflegepersonen betreuen vorrangig Kinder unter drei Jahren. Die Kindertagespflege soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen bzw. verbessern.

Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) des Kreises Warendorf geregelt.

Die aktuell geltenden Rahmenbedingungen zur Förderung der Kindertagespflege wurden in der Sitzung vom 25.11.2013 (Vorlage 500/2013) letztmalig geändert. Im Zuge der weiteren Verbesserung des Angebotes in Kindertagespflege ist ersichtlich geworden, dass die geltenden Regelungen einer weiteren Konkretisierung und Präzisierung bedürfen. Aufgrund einiger Unklarheiten in den bestehenden Rahmenbedingungen ist es vermehrt zu Anwendungs- und Umsetzungsproblemen gekommen. Inhaltlich wurden die Rahmenbedingungen daher vollständig neu strukturiert und redaktionell überarbeitet.

Die Richtlinien wurden zur Erleichterung der Arbeitsweise in vielen Punkten um die gesetzlichen Vorschriften mit dazugehörigen Erläuterungen wesentlich ausführlicher dargestellt. Diesem ausdrücklichen Wunsch sowohl der Kindertagespflegepersonen als auch der Fachberatungen wurde in den im Entwurf vorliegenden Richtlinien damit Rechnung getragen.

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Kindertagespflege wurde eine Unterarbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der Kindertagespflegepersonen, der Fachberatungen und des AKJF, gebildet. Diese Arbeitsgruppe hat eingehend alle Anregungen und Vorschläge in einem konstruktiven umfassenden Dialog beraten. Die Ergebnisse wurden jeweils an die AG 78 zurückgespiegelt. Diese Form des partizipativen Beratungs-/Beteiligungsprozesses wurde erstmals in dieser Form durchgeführt und hat zu vielen positiven Rückmeldungen geführt.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen / Neuregelungen / Ergänzungen / Konkretisierungen dargestellt.

- Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege (Ziffer 4)  
Entsprechend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung sind bis zu einem wöchentlichen Betreuungsbedarf von 35 Stunden keine Nachweise des Arbeitsgebers

zu den Arbeitszeiten, Schul- bzw. Studienbescheinigungen usw. mehr beizubringen. Bisher waren diese Nachweise bereits bei einem wöchentlichen Betreuungsbedarf von über 20 Stunden vorzulegen.

Die Beratung der Familien erfolgt wie bisher über die Fachberatungen in den Familienzentren, um den jeweils individuellen Betreuungsbedarf der Familien zu ermitteln. Aufgrund des aktuell laufenden Anmeldeverfahrens ist erkennbar, dass die Familien weiterhin entsprechend ihrer familiären Situation den Betreuungsumfang beantragen.

- Qualifizierung nach dem QHB ab dem 01.08.2022 (Ziffer 8.2)  
Alle Kindertagespflegepersonen, die ab dem 01.08.2022 erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, sollen gem. § 21 Abs. 2 S. 2 über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des DJI entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht.

Zum Stand der Umsetzung der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen im Kreis Warendorf erfolgt im Rahmen der Sitzung unter TOP 5 eine gesonderte Berichterstattung.

- Erlaubnis zur Kindertagespflege (Ziffer 9.1 und 9.2)  
Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Abweichend hiervon kann gem. § 22 KiBiz die Erlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen auf zehn Kinder bzw. 15 Kinder (in der Großtagespflegestelle) erweitert werden.
- Betreuung zu Sonderzeiten (Ziffer 10.4)  
Es wird immer schwieriger, Kindertagespflegepersonen zu gewinnen, die zu ungünstigen Zeiten Kindertagespflege anbieten. Der Bedarf von Familien ist dagegen gleichwohl gegeben. Um hier eine Angebotsausweitung zu erreichen, sind diese Betreuungszeiten attraktiver zu gestalten.

Neu aufgenommen wurden in diesem Zusammenhang die beiden nachfolgenden Fördertatbestände:

- Betreut eine Kindertagespflegeperson während der Zeit zwischen 5.00 Uhr und 7.00 Uhr bzw. zwischen 18.00 Uhr und 22.00 Uhr wird die Förderleistung um 50 % erhöht.
- Betreut eine Kindertagespflegeperson am Samstag, Sonntag oder Feiertag wird die Förderleistung um 20 % erhöht.
- Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (Ziffer 10.8)  
Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz ist jeder Kindertagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind einen Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit zu leisten. Dazu zählen z.B. Vor- und Nachbereitungszeiten der Betreuung, Reflexion der Entwicklungsprozesse der Kinder, Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns, Vorbereitung und Durchführung von Elterngesprächen.

Die Kindertagespflegeperson erhält für jedes ihr zugeordnete Kind pro Betreuungswoche einen Betrag von 5,00 €.

- Zusatzleistung bei Kindern mit Inklusionsbedarf (Ziffer 10.9)  
Mit der Weiterleitung des Landeszuschusses soll der Mehraufwand für die Betreuung eines Kindes mit oder eines von Behinderung bedrohten Kindes vergütet werden.
- Mietzuschuss für angemietete Räume (Ziffer 10.10)  
Hiermit soll ein Anreiz geschaffen werden, neue Kindertagespflegepersonen zu gewinnen, für die eine Tätigkeit im eigenen Haushalt nicht in Betracht kommt.
- Vorzeitige Beendigung der Kindertagespflege (Ziffer 11.4)  
Die Frist der vorzeitigen Beendigung wurde von zwei auf vier Wochen zum Monatsende geändert.
- Ergänzend erfolgten umfangreiche Erläuterungen zu den Punkten:
  - Vertretungsregelung (Ziffer 14),
  - Umgang bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung (Ziffer 15)
  - Eingewöhnung und Bindungsarbeit (Ziffer 16)
  - Bildungsauftrag und Bildungsdokumentation (Ziffer 17)
  - Kindertagespflege bei Kinder mit Inklusionsbedarf (Ziffer 18)
  - und
  - Datenschutz (Ziffer 22)

Die finanziellen Veränderungen wurden bei der Bildung des Haushaltsansatzes bereits berücksichtigt.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
  
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
  
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
  
4. \_\_\_\_\_  
Landrat

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Kinder, Jugendliche und Familien</b>	Nr. <b>120/2021</b>
---	------------------------

### Betreff:

Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten ab dem 01.08.2021

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Frau Darpe	07.06.2021
--	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060 510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02 und 15	Bez. Zuwendungen und allgemeine Umlagen sowie Transferaufwendungen
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 02 = 396.000; 15 = 535.000 EUR (Teilansatz Kita und TP) b) 02 = 436.000, 15 = 545.000 EUR (Teilansatz Kita und TP)	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

### Beschlussvorschlag:

Folgende Angebote werden im Rahmen des § 48 Abs. 1 KiBiz (Flexibilisierung der Betreuungszeiten) gefördert:

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 45 Stunden hinausgehen,

2. Förderung geringer Schließungstage der Tageseinrichtung. Jeder Tag, der unter 20 Schließungstage liegt, wird gefördert. Maximal können 19 Tage gefördert werden,
3. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz

Die in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführten Einrichtungen werden entsprechend in die Jugendhilfeplanung aufgenommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen in die Jugendhilfeplanung aufgenommenen Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach § 48 KiBiz zu gewähren. Die Anerkennung gilt für einen Zeitraum von einem Kita-Jahr; mithin bis zum 31.07.2022.

## **Erläuterungen:**

Seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 gewährt das Land NRW jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung. Für das Kita-Jahr 2021/2022 steht hierfür landesweit ein Betrag von 40 Mio.€ zur Verfügung.

Nach § 48 Abs. 2 KiBiz bestimmt sich der Anteil des Jugendamtes für die nächsten drei Jahre aus der Anzahl der für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl.

Dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf wird für diese Zwecke für das Kindergartenjahr 2021/2022 ein Betrag von 594 T€ zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent, mithin um 148,5 T€, für zeitlich flexible Angebotsformen einsetzt. Unter der Voraussetzung, dass die Mittel in voller Höhe in Anspruch genommen werden, könnten 742,5 T€ für das Kindergartenjahr 2021/2022 verausgabt werden.

Im interkommunalen Erfahrungsaustausch haben im vergangenen Jahr die Jugendämter der Münsterlandkreise und der Stadt Münster ihr Interesse an abgestimmten Fördergrundsätzen bekundet und dies auch für die Weiterentwicklung nach dem ersten Förderjahr erneuert. Am 25.05.2020 (Vorlage 078/2020) hat der Ausschuss die Fördergrundsätze für das erste Förderjahr 2020/21 beschlossen. Im ersten Förderjahr sollten die Grundsätze erprobt werden und dann auf dieser Basis für die dauerhafte Förderung weiterentwickelt werden.

Durch die Corona-Pandemie und die einhergehenden Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung im vergangenen Jahr lagen die notwendigen Rahmenbedingungen für die Erprobung zusätzlicher Angebote nicht vor. Die Erfahrungen mit den Fördergrundsätzen sind daher nur sehr begrenzt aussagekräftig. Die Jugendämter sprechen sich für eine Verlängerung der Erprobungsphase aus.

In § 48 Abs. 1 KiBiz (n.F.) werden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, für die eine Bezuschussung möglich ist. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und dient als Orientierung.

In Abstimmung mit Vertretern aller Münsterlandkreise und der Stadt Münster wurden nachfolgende drei Kriterien erneut als besonders förderungswürdig bewertet, da diese der Bedarfssituation der Familien entsprechen.

- a. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 45 Stunden hinausgehen,
- b. Förderung geringer Schließungstage der Tageseinrichtung. Jeder Tag, der unter 20 Schließungstage liegt, wird gefördert. Maximal können 19 Tage gefördert werden,
- c. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz

(Schulkinder, die ergänzend in Kindertagespflege (Randzeiten) betreut werden, sind von der Fördermöglichkeit ausgeschlossen).

Folgende Verfahrensweise zur Vergabe der Landesmittel ab dem 01.08.2022 wurde mit den o.g. Beteiligten abgestimmt. Die Städte Ahlen und Oelde haben eigene Fördermodalitäten erarbeitet. Das Jugendamt der Stadt Beckum prüft, inwieweit es sich den hier entwickelten Förderkriterien anschließen kann.

Aus den Rückmeldungen der Träger und Einrichtungen wie auch der Beratungen in den Jugendämtern ist deutlich geworden, dass mit dem anwachsenden Förderbudget im nächsten Kindergartenjahr 2021/22 die Anreizfunktion der Fördersätze gestärkt werden sollte. Damit wird verbunden, dass mehr Einrichtungen zusätzliche und flexible Betreuungsangebote einrichten. Für die zweite Förderperiode haben sich die Jugendämter entsprechend der Erhöhung des Förderbudgets um 50% auf eine Anhebung der Fördersätze bzw. Ausweitung der Förderung wie folgt verständigt:

- für zusätzliche Öffnungszeiten und Betreuungsangebote: angehoben von 40 € auf 60 € pro Stunde (nach wie vor nur Anreizförderung, keine Vollkostenfinanzierung angestrebt)
- Förderung der reduzierten Schließtagezahl mit einem Grundbetrag, angehoben von 1.000 € auf 1.500 € pro Tag

Es wird eine abgestufte Förderung in Abhängigkeit der Gruppenanzahl der Kita vorgenommen. Kitas bis 2 Gruppen erhalten 100% des Grundbetrages, 3 Gruppen 90%, 4 Gruppen 80% und 5 und mehr Gruppen 70%. Dieser Schlüssel wurde aufgrund der besseren Personaleinsatzplanung größerer Kitas gewählt.

Ausweitung der förderfähigen Anzahl reduzierter Schließtage: ab weniger als 20 statt bisher ab weniger als 15 Tage (entsprechend der Schließtagezahl in § 27 Abs. 3 KiBiz).

- Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel nicht gänzlich durch die vorgenannten Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden, wird von der Möglichkeit der Förderung der ergänzenden Kindertagespflege Gebrauch gemacht.

Grundsätze:

- Das Fördermodell ist für das Kindergartenjahr 2021/2022 erneut als Erprobungsphase geplant, in der Erfahrungen gesammelt werden sollen. Nach der Evaluation mit allen Beteiligten wird die weitere Förderung zum Kindergartenjahr 2022/2023 ggfls. angepasst und weiter konkretisiert.
- Grundsätzlich ist die Förderung als eine Finanzierungsunterstützung zu verstehen und nicht als kostendeckender Zuschuss.
- Mindeststandard für den Erhalt der Fördermittel ist die Vorhaltung des Betreuungsangebotes von 35 Stunden als Blockzeitangebot im Portfolio der Kindertageseinrichtung. Eine Ausnahme gilt nur für die Einrichtungen, die aufgrund der räumlichen Gegebenheiten kein Blockzeitangebot einrichten können.



- Es muss eine Antragstellung durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen.
- Förderungen von Kindertageseinrichtungen mit Öffnungszeiten von wöchentlich über 50 Stunden sollen nur für einzelne Einrichtungen und nach Prüfung durch das AKJF erfolgen, um ein Überangebot in einzelnen Kommunen zu vermeiden.
- Die maximale Betreuungszeit der Kinder pro Woche liegt bei 45 Stunden. Die Flexibilisierung zieht im Regelfall keine Ausweitung der individuellen Betreuungszeit nach sich.

Auf Basis der Antragsstellungen und der Fördermodalitäten können 32 Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des AKJF gefördert werden. 28 Einrichtungen können den Zuschuss für die Verlängerung der wöchentlichen Öffnungszeiten sowie 15 Einrichtungen den Zuschuss für geringere Schließtage erhalten. 11 dieser Einrichtungen können aufgrund beider Fördertatbestände Zuschüsse erhalten.

Insgesamt können den Tageseinrichtungen für den Zeitraum vom 01.08.2021 – 31.07.2022 damit Zuschüsse von rd. 630 T€ zur Verfügung gestellt werden.

Die unter den Buchstaben a.-c. aufgeführten Angebote sollen in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten für das Kita-Jahr 2021/2022 aufgenommen werden. Die in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführten Einrichtungen sollen in die Jugendhilfeplanung aufgenommen werden.

Der Teilansatz im Haushaltsplan 2021 beläuft sich im Aufwand für die Kindertageseinrichtungen auf 495 T€ sowie auf rd. 40 T€ für ergänzende Kindertagespflege (insgesamt 535 T€); an Landesmitteln wurden insgesamt 396 T€ veranschlagt.

Der Aufwand erhöht sich aufgrund der vorliegenden Antragsstellungen für das neue Kita-Jahr für den Bereich Kindertageseinrichtungen im laufenden Haushaltsjahr auf rd. 505 T€; hier wurde das Kita-Jahr 2021/2022 (01.08.2021-31.07.2022) mit 5/12 berücksichtigt. Für den Bereich Tagespflege (40 T€) ergibt sich keine Veränderung.

An Landesmitteln können insgesamt rd. 436 T€ für das HH-Jahr 2021 vereinnahmt werden. Im Saldo ergibt sich damit eine Verbesserung von rd. 30 T€.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
  
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
  
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
  
4. \_\_\_\_\_  
Landrat

1	2	3	6	10	11
Lfnr.	Einrichtung	Ort	Förderbetrag 60 Euro pro Stunde mal 52 Wochen	Fördersumme Schließtage 1.500 €/Tag	Fördersumme Schließtage und Wochenöffnungszeit in Summe
1	Friedrich-Fröbel-Kindergarten (Borgkamp 14)	Beelen	11.700,00 €		11.700,00 €
2	Alexe-Hegemann-Kindertagesstätte (Sudwiese 13)	Beelen	27.300,00 €	18.900,00 €	46.200,00 €
3	Natur-Kinder-Haus (Lessingweg 6)	Drensteinfurt	7.800,00 €		7.800,00 €
4	Villa Kunterbunt (Kleiststr. 13)	Drensteinfurt	19.500,00 €	18.000,00 €	37.500,00 €
5	Caritas KiTa im Ludgerushaus (Breslauer Str. 29)	Ennigerloh	5.460,00 €		5.460,00 €
6	Kindergruppe Arche Noah (Weidkamp 4 a)	Ennigerloh	15.600,00 €	18.000,00 €	33.600,00 €
7	Kindergarten Drosselnest (Drosselgrund 5)	Ennigerloh	7.800,00 €		7.800,00 €
8	Kath. Kindergarten St. Margaretha (Dorfstr. 21)	Ennigerloh	- €	12.600,00 €	12.600,00 €
9	Wawuschels (Buchenweg 35)	Ennigerloh	19.500,00 €		19.500,00 €
10	Kath. Kindergarten St. Agatha (Alter Hof 16)	Everswinkel	10.140,00 €		10.140,00 €
11	Kindertagesstätte Weidenkorb (Kolpingstr. 32)	Everswinkel	23.400,00 €	11.550,00 €	34.950,00 €
12	Outlaw Kita Bahnhofstraße (Bahnhofstr. 49)	Ostbevern	15.600,00 €	17.550,00 €	33.150,00 €
13	Outlaw-Kita Grevener Damm (Grevener Damm 53)	Ostbevern	23.400,00 €	17.550,00 €	40.950,00 €
14	Outlaw Kita Brock (Schmedehausener Str. 8)	Ostbevern	7.800,00 €	19.500,00 €	27.300,00 €
15	Städt. Kindertagesstätte Pustelblume (Karl-Wagenfeld-Str. 7)	Sassenberg	7.800,00 €		7.800,00 €
16	Städt. Kindertagesstätte Blauland (Sassenberger Str. 26)	Sassenberg	7.800,00 €		7.800,00 €
17	Städt. Kindertagesstätte Wolke 7 (Zum Brökeland 16)	Sassenberg	15.600,00 €	14.400,00 €	30.000,00 €
18	Outlaw Kita Kohkamp (Rohrlandweg 29)	Sendenhorst	23.400,00 €	13.650,00 €	37.050,00 €
19	Outlaw Kita Feuerbachstraße (Feuerbachstraße 86)	Telgte	23.400,00 €	17.550,00 €	40.950,00 €
20	Städt. Kindertagesstätte Abenteuerland (Max-Planck-Str. 13)	Telgte	9.360,00 €	7.200,00 €	16.560,00 €
21	Kath. Kindergarten St. Christophorus (Engeldamm 1)	Telgte	780,00 €		780,00 €
22	Kath. Kindergarten St. Margareta (Gartenstr. 5)	Wadersloh	8.580,00 €		8.580,00 €
23	DRK Kindergarten Villa Kunterbunt (Kantstr. 45)	Wadersloh	15.600,00 €		15.600,00 €
24	DRK Kita Wunderwelt (Lechtenweg 11)	Wadersloh	15.600,00 €		15.600,00 €
25	DRK- Kindergarten Flohzirkus (Im Klostergarten 3)	Wadersloh	15.600,00 €		15.600,00 €
26	Kindertagesstätte Kunterbunt (Brinkstr. 5)	Warendorf	15.600,00 €		15.600,00 €
27	Laurentius-Kindergarten (Kirchstr. 7)	Warendorf	- €	6.750,00 €	6.750,00 €
28	Kath. Kindergarten St. Magdalena (Stiftsbleiche 2)	Warendorf	15.600,00 €		15.600,00 €
29	Kindergarten Wichtelhöhle (Warendorfer Str. 29)	Warendorf	46.800,00 €		46.800,00 €
30	Kindergarten St. Josef (Im Winkel 3)	Warendorf	7.020,00 €		7.020,00 €
31	Kita Rosenstraße (Rosenstr. 11)	Warendorf	- €	6.750,00 €	6.750,00 €
32	Eichenwäldchen II (Rosenstr. 11)	Warendorf	- €	6.750,00 €	6.750,00 €
<b>Gesamt</b>			<b>423.540,00 €</b>	<b>206.700,00 €</b>	<b>630.240,00 €</b>

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Kinder, Jugendliche und Familien</b>	Nr. <b>122/2021</b>
---	------------------------

### Betreff:

Aufbau eines Familienzentrums in Wadersloh-Liesborn

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Frau Darpe	07.06.2021

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060 210	Bez. Beratung
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 75.000 EUR b) 75.000 EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

### Beschlussvorschlag:

Das vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration für das Kindergartenjahr 2021/2022 zugeteilte Kontingent zum Aufbau eines neuen Familienzentrums soll der Gemeinde Wadersloh zur Verfügung gestellt werden.

**Erläuterungen:**

Für das neue Kindergartenjahr 2021/2022 ist in Nordrhein-Westfalen erneut der Ausbau von 150 neuen Familienzentren vorgesehen. Der Kreis Warendorf wurde für seinen Zuständigkeitsbereich bei der Zuteilung dieser nach Sozialindex vergebenen Kontingente mit einem Kontingent berücksichtigt. Der Landeszuschuss für Familienzentren beläuft sich für das Kita-Jahr 2021/2022 pro Kontingent auf 20.166 €

In Abstimmung mit der Gemeinde Wadersloh soll ein Familienzentrum im Ortsteil Liesborn aufgebaut werden. Der DRK Ortsverein Wadersloh e.V. hat als Träger des DRK Kindergartens Flohzirkus den Wunsch an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien herangetragen, im Sozialraum Wadersloh-Liesborn ein Familienzentrum aufbauen zu wollen.

Die Entscheidung, welche konkreten Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren entwickelt werden, obliegt der örtlichen Jugendhilfeplanung. Die Verwaltung schlägt vor, in der Gemeinde Wadersloh dieses neue Familienzentrum einzurichten, um den Eltern im Ortsteil Liesborn den Zugang zu einem Familienzentrum zu erleichtern.

Aktuell sind im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien bereits 24 Familienzentren tätig, sodass mit der Einrichtung des neuen Familienzentrums in Wadersloh-Liesborn eine sehr gute und angemessene regionale Verteilung mit entsprechender Trägervielfalt vor Ort gewährleistet wird.

In allen Familienzentren werden Sprechstunden der Erziehungsberatungsstellen abgehalten. Der Kreiszuschuss beläuft sich nach Abzug der Landesmittel jährlich durchschnittlich auf rd. 1.700 € pro Familienzentrum. Es ist davon auszugehen, dass ab dem Haushaltsjahr 2022 ein entsprechender Betrag auch für das neue Familienzentrum anfallen wird.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Kinder, Jugendliche und Familien</b>	Nr. <b>135/2021</b>
---	------------------------

**Betreff:**

Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen im Kreis Warendorf ab dem 01.08.2022 - Sachstand

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Frau Frölich	07.06.2021

**Zur Kenntnis.**

**Erläuterungen:**

Alle Kindertagespflegepersonen, die ab dem 01.08.2022 erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, sollen gem. § 21 Abs. 2 S. 2 über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des DJI entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht.

Sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung, die ab dem 01.08.2022 erstmals die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnehmen wollen, sollen wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes gemäß § 22 Abs. 1 S. 4 und 5 KiBiz eine Qualifikation nach dem DJI-Curriculum mit mindestens dem hälftigen Stundenumfang vorweisen. Die Qualifizierung soll spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes vorliegen (§ 22 Abs 1 S. 3 KiBiz).

Die Qualifizierung nach dem QHB berücksichtigt die gestiegenen Anforderungen an die Bildung, Betreuung und Erziehung in der Kindertagesbetreuung. Der Umfang wurde daher von bisher 160 Unterrichtseinheiten erhöht auf

- 300 Unterrichtseinheiten zu jeweils 45 Minuten (160 tätigkeitsvorbereitende und 140 tätigkeitsbegleitende Unterrichtseinheiten),
- 80 Stunden Praktikum (40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung und 40 Stunden in einer Kindertagespflegestelle) sowie
- ca. 140 Selbstlerneinheiten.

Die Kompetenzorientierung ist der zentrale Aspekt in der Qualifizierung nach dem QHB. Eine enge Theorie-Praxisverzahnung, eine kontinuierliche Kursbegleitung und das Team-Teaching sind dafür zentrale Elemente.

Die Stadtjugendämter Ahlen, Beckum, Oelde und das AKJF befinden sich in der gemeinsamen Abstimmung zur inhaltlichen und qualitativen Ausgestaltung der QHB-Qualifizierung. Aktuell wird die konzeptionelle Umsetzung im Rahmen eines gemeinsamen Kursangebotes QHB miteinander erarbeitet. Ziel ist es, die unterschiedlichen Arbeitsweisen und Rahmenbedingungen der jeweiligen Jugendämter zugunsten eines kreisweiten und jugendämterübergreifenden Kursangebotes zu vereinheitlichen. Dies vertieft die bisherige Zusammenarbeit im Bereich der Qualifizierung.

Es erfolgt weitere Berichterstattung in der Sitzung.



1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat